


LAND BRANDENBURG
Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 101100 | 14411 Potsdam

 Hanning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Landräte des Landes Brandenburg

 Bearb.: Frau Pahl
Gesch.Z.: 031/6-802-10/104a
10/104b

 Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
des Landes Brandenburg

 Hausruf: (0331) 888 2353
Fax: (0331) 888 2389
Internet: www.mi.brandenburg.de
Arbeitsmarktl.Brandenburg.de

 Bürgermeister der Großen kreisangehörigen Städte
Eisenhüttenstadt und Schwedt (Oder)

Bus: 006; Taxi: 90, 92, 93, 94, 906

 Zentrale Ausländerbehörde des Landes Branden-
burg

nachrichtlich:

 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Familie

 Die Integrationsbeauftragte des Landes Branden-
burg

 Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-
Brandenburg

Potsdam, 9. August 2007

Information
Nr. 044/2007
Ausländerrecht;
Verfahrensinformation zur gesetzlichen Altfallregelung
Mein Erlasse Nr. 03/2007 vom 05.04.2007
Anlagen: - 2 -

Mit o.g. Erlasse Nr. 03/2007 vom 05.04.2007 wurde die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG für diejenigen Ausländer angeordnet, die nach dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union voraussichtlich aufgrund der Vorschriften der §§ 104a und 104b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten könnten. Der entsprechende Entwurf des Gesetzesentwurfes nebst Begründung wurde damals ebenfalls übersandt.

Das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union wurde am 14.06.2007 durch den Deutschen Bundestag beschlos-

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Seite 2

Ministerium des Innern

sen. Der Bundesrat hat am 06.07.2007 zugestimmt. Es steht lediglich die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt aus. Das Gesetz wird voraussichtlich noch im August 2007 in Kraft treten.

Nach § 104a AufenthG können langjährig im Bundesgebiet geduldete Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zunächst auch ohne eine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit eine sog. „Aufenthaltserteilung auf Probe“ bis zum 31.12.2009 erhalten.

Die Erteilung der Aufenthaltserteilung nach § 104a AufenthG hat zur Folge, dass die bleibeberechtigten Personen nunmehr einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II sowie einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Gleichwohl ist die Bundesagentur für Arbeit daran interessiert, die bleibeberechtigten arbeitsuchenden Ausländer bei der Integration in das Arbeitsleben möglichst zügig und frühzeitig zu unterstützen. Den für ein Bleiberecht in Frage kommenden Jugendlichen sollen möglichst umgehend Ausbildungs- bzw. Qualifikationsmaßnahmen angeboten werden. Daher hat die Bundesagentur für Arbeit den Regionaldirektionen und Arbeitsagenturen bereits mit E-Mail vom 25.06.2007 eine entsprechende Verfahrensinformation übersandt.

Damit die Arbeitsagenturen und die sonstigen Träger der Grundsicherung mit den Unterstützungsmaßnahmen zügig beginnen können, muss der von der gesetzlichen Altfallregelung begünstigte Personenkreis erkennbar identifiziert werden können.

Sofern keine zeitnahe Ausstellung einer Aufenthaltserteilung nach §§ 104a oder 104b AufenthG möglich ist, empfehle ich, den betreffenden Personen die als Anlage 1 beigefügte Bescheinigung über die Beantragung des Aufenthaltstitels auszuhändigen. Vor der Aushändigung ist jedoch grundsätzlich eine summarische Prüfung der Ausschlussgründe vorzunehmen. Die Aushändigung der Bescheinigung wird z.B. regelmäßig in den Fällen in Betracht kommen, in denen eine Sicherheitsanfrage im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nr. 06/06 durchzuführen ist, da diese erfahrungsgemäß bis zu 6 Monaten dauern kann.

Hinsichtlich des für den Betroffenen auf der Bescheinigung anzugebenden örtlich zuständigen Trägers der Grundsicherung nach SGB II habe ich in Absprache mit dem MASGF eine Liste sämtlicher Träger der Grundsicherung des Landes Brandenburg zusammengestellt (Anlage 2).

Seite 3

Ministerium des Innern

Inhaltlich knüpft die gesetzliche Altfallregelung des § 104a AufenthG zum großen Teil eng an die Voraussetzungen und Ausschlussgründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Bleiberechtsbeschluss vom 17.11.2006 an. Die mit dem landesrechtlichen Umsetzungserlass Nr. 09/2006 zum IMK-Bleiberechtsbeschluss gegebenen Anwendungs- und Auslegungshinweise können jedoch nicht auf die bundesgesetzliche Altfallregelung übertragen werden. Das Bundesministerium des Innern beabsichtigt daher, bis Anfang September 2007 ein Rundschreiben mit Anwendungshinweisen zum geänderten AufenthG, insbesondere auch zur Altfallregelung, herauszugeben. Bis dahin können die Ausführungshinweise des Erlasses Nr. 09/2006 zumindest als Orientierungshilfe dienen.

Rechtzeitig gestellte, aber noch nicht entschiedene Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung können ohne neue Beantragung auch nach der gesetzlichen Altfallregelung der §§ 104a oder 104b AufenthG beurteilt werden. Im Zweifelsfall ist der für den Betroffenen günstigere Aufenthaltstitel zu erteilen. Dies gilt auch für die Fälle der IMK-Bleiberechtsregelung, in denen erst einmal nur eine Duldung zum Zwecke der Arbeitsplatzauflage erteilt werden konnte. Ggf. kann vor der Erteilung des Aufenthaltstitels eine nochmalige Prüfung der Ausschlussgründe (z.B. bzgl. der Deutschkenntnisse oder Straftaten) angezeigt sein.

Im Auftrag



Kolnath

M. K. ...

Ausländerbehörde

Bestätigung der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 104b Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Hiermit wird bestätigt, dass die nachfolgende Ausländerin/ der nachfolgende Ausländer

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

am _____ einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach

☐ § 104a AufenthG☐ § 104b AufenthG

gestellt hat.

Nach den Feststellungen der Ausländerbehörde ist die notwendige Voraussetzungszeit erfüllt. Offensichtliche Gründe, die Aufenthaltserlaubnis zu verweigern, sind derzeit bei der Ausländerbehörde nicht bekannt. Die Person kommt als Begünstigte/r der Altfallregelung in Betracht. Ein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht jedoch aufgrund dieser Bescheinigung nicht.

Es wird ihr/ihm geraten, sich umgehend unter Vorlage dieses Schreibens an den für sie/ihn zuständigen Träger der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zu wenden.

Adresse des zuständigen Trägers der Grundsicherung nach SGB II:

Datum, Ort, Unterschrift, Dienststempel